

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 364/13 B

L 2 AS 2249/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 10 AS 255/10 (SG Münster)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter im Kreis Borken Gemeinde Reken,
Kirchstraße 14, 48734 Reken,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

beigeladen:

Kreis Borken,
Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Februar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke, die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend sowie die ehrenamtliche Richterin Sachse und den
ehrenamtlichen Richter Nazarek
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 2013 wird zurückgewiesen.

Der Antrag des Klägers, ihm wegen der Versäumnis der Begründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten für das Beschwerdeverfahren zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Ausweislich des Rubrums des Urteils des LSG Nordrhein-Westfalen vom 25.6.2013, mit dem die Berufung gegen das Urteil des SG Münster vom 22.10.2012 zurückgewiesen wurde sowie der Sitzungsniederschrift über die Verhandlung vom 25.6.2013 haben an dem Urteil die Vorsitzende Richterin am LSG L. , der Richter am LSG P. und die Richterin am LSG B. als Berufsrichter mitgewirkt. In der schriftlichen, von dem Regierungsbeschäftigten F. unterschriebenen Ausfertigung für den Kläger ist das Urteil nur mit drei Unterschriften der Vorsitzenden Richterin am Landessozialgericht L. und dem Vermerk "Für den wegen Urlaubs an der Unterzeichnung gehinderten Richter am Landessozialgericht P. " versehen.
- 2 Mit seiner gegen die Nichtzulassung der Revision gerichteten Beschwerde rügt der Kläger als Verfahrensmangel, das schriftlich abgefasste Urteil sei nicht von den Richtern verfasst, die an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hätten. Es sei nur mit der Unterschrift der Vorsitzenden Richterin versehen und enthalte keinen ausreichenden Verhinderungsvermerk. Die Rechtsfrage, ob auf die Unterschrift eines Richters oder auf den Verhinderungsvermerk verzichtet werden könne, sei von grundsätzlicher Bedeutung.

II

- 3 Die zulässige Beschwerde des Klägers ist nicht begründet.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensfehler vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.
- 5 Zwar ist die Beschwerde zulässig, weil der Kläger mit Bezug auf die ihm zugestellte Urteilsausfertigung vorgetragen hat, dass das Berufungsurteil entgegen § 153 Abs 3 SGG nicht von den Mitgliedern des Senats unterschrieben sei. Nach dem Beschluss des GmSOGB vom 27.4.1993



(BVerwGE 92, 367 = SozR 3-1750 § 551 Nr 4) gilt ein bei Verkündung noch nicht vollständig abgefasstes Urteil dann als nicht mit Gründen versehen, wenn Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht binnen fünf Monaten nach Verkündung schriftlich niedergelegt, von den Richtern besonders unterschrieben und der Geschäftsstelle übergeben worden sind (*absoluter Revisionsgrund iS des § 202 SGG iVm § 547 Nr 6 ZPO*).

- 6 Dieser von dem Kläger geltend gemachte absolute Revisionsgrund liegt aber nach Beiziehung des am 5.8.2013 bei der Geschäftsstelle des 2. Senats eingegangenen Urteils vom 25.6.2013 nicht vor. Zwar waren sowohl der Richter am LSG P. als auch die Richterin am LSG B. wegen Urlaubs an der Unterschriftsleistung gehindert. Einer ordnungsgemäßen Urteilsabfassung steht dies jedoch nicht entgegen, weil bei einer Verhinderung von zwei Richtern auch die Unterschrift eines Richters bzw einer Richterin des Senats ausreicht (*BGH Urteil vom 18.1.1983 - 1 StR 757/82*). Nach § 153 Abs 3 S 2 SGG ist die Verhinderung dann durch den Vorsitzenden mit Angabe des Hinderungsgrundes unter dem Urteil zu vermerken.
- 7 Dies ist in der Urschrift des Urteil vom 25.6.2013 geschehen. Die Vorsitzende Richterin am LSG L. hat auch über ihrer Unterschrift für die verhinderte Richterin am LSG B. den handschriftlichen Vermerk "Für die wegen Urlaubs an der Unterzeichnung gehinderte Ri'in LSG B. " aufgenommen. In der Ausfertigung des Urteils liegt insofern ein Übertragungsfehler vor, der analog § 138 SGG berichtigt werden kann (*Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 138 RdNr 2*).
- 8 Dem Antrag des Klägers, ihm wegen der Versäumnis der Begründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, war schon deshalb zurückzuweisen, weil er zeitgleich mit dem PKH-Antrag auch bereits die Nichtzulassungsbeschwerde innerhalb der Ein-Monats-Frist des § 160a Abs 1 S 2 SGG eingelegt hat.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)